

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma RG Mechatronics GmbH

(nachfolgend "RGM")

1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vertragsbeziehungen von RGM, welche eine Lieferung oder sonstige Leistung von RGM an den Vertragspartner (nachfolgend: „Kunde“) zum Gegenstand hat.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten daher insbesondere nicht gegenüber Verbrauchern.

(3) Für Zwecke dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sind:

Unternehmer: jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Verbraucher: natürliche Personen, soweit sie ein Rechtsgeschäft abschliessen, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Ware: Jede durch uns gelieferte Sache einschliesslich mitgelieferter Computerprogramme und Zubehör wie z.B. Gebrauchsanleitungen.

(4) Es gelten mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen ausschliesslich die gesetzlichen Vorschriften. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Einkaufsbedingungen) des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden einen Auftrag annehmen.

2 Vertragsschluss, Änderungen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3 Preise, Zahlung

(1) Soweit nicht anders im Angebot oder den Verkaufspreislisten angegeben oder zwischen uns und dem Kunden vereinbart ist, verstehen sich alle von uns genannten Preise ab Werk ("ex works") Seefeld, Obb; soweit wir die Ware auf Verlangen des Kunden an andere Orte versenden, hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere für Transport, Versandverpackung und Versicherung, zusätzlich zum Kaufpreis zu tragen.

(2) Unsere fälligen Entgeltforderungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der vollständigen Erbringung unserer Leistung zu bezahlen. Eine Stundung ist hiermit nicht verbunden.

(3) Soweit vereinbart ist, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für uns akzeptable andere Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat, ist die Akkreditiveröffnung in

Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive der Internationalen Handelskammer (ICC) in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.

- (4) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind.
- (5) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Er hat uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu be- und verarbeiten. Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung gilt für eine Be- oder Verarbeitung oder Vermischung der Ware folgendes:
 - a) Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets in unserem Namen und in unserem Auftrag.
 - b) Erfolgt eine Verarbeitung oder Vermischung oder untrennbare Verbindung der Ware mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir das Miteigentum an den Ergebnissen der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verhältnis des Wertes der Ware zu dem Wert der anderen in die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung eingehenden Gegenstände.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware sowie die Ergebnisse der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern.
- (5) Der Kunde tritt hiermit bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung der Waren bzw. der Ergebnisse der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung an einen Dritten zustehen, in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Ermächtigung zu widerrufen, sobald der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät, und die Forderungen nach vorheriger Information des Kunden selbst einzuziehen; in diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (6) Wir sind bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. (2) dieser Ziff. 4 berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und sodann die Ware herauszuverlangen.

5 Mängel der Ware

- (1) Soweit die von uns gelieferte Ware Mängel aufweist, sind wir verpflichtet, im Wege der Nacherfüllung diese Mängel nach unserer Wahl entweder zu beseitigen oder mangelfreie Ware anstelle der mangelhaften zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Die in Abs. (1) bezeichneten Rechte des Kunden wegen Mängeln der Ware verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Rechte des Kunden wegen offensichtlicher Mängel können zudem nur dann geltend gemacht werden, wenn sie uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware angezeigt werden.

6 Schadensersatzhaftung

- (1) Unsere Haftung für Schäden, die aus einer leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten herrühren, ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit unsere Haftung nicht ausgeschlossen ist, haften wir für die leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten nur auf den Schaden, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten oder erkennbaren Umstände rechnen mussten.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten verjähren, wenn und soweit die Pflichtverletzung in einem Mangel der Ware besteht, innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Ziff. 6 gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Vertragspflichten durch unsere Geschäftsführer und leitenden Mitarbeiter und auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7 Rechte an Computerprogrammen

- (1) Soweit zu der Ware Computerprogramme gehören, hat der Kunde das Recht, diese Programme zu laden, anzuzeigen, ablaufen zu lassen, zu übertragen und zu speichern, jedoch nur zur bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Hardware sowie zum Zwecke des Tests, der Untersuchung und der Beobachtung der Computerprogramme, um die zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, von den Computerprogrammen eine (1) Sicherungskopie herzustellen.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Computerprogramme zusammen mit der gelieferten Hardware im Originalzustand als Ganzes an einen nachfolgenden Nutzer abzugeben. Mit der Abgabe geht die Berechtigung zur Nutzung auf den nachfolgenden Nutzer über, der dadurch für die Zwecke dieser Ziffer 7 an die Stelle des Kunden tritt; gleichzeitig erlischt die Nutzungsberechtigung des Kunden. Die Berechtigung zur Weitergabe erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien der Computerprogramme; diese sind mit der Abgabe umgehend zu löschen. Die Bestimmungen dieses Absatzes (3) gelten auch für eine vorübergehende Weitergabe der Ware.

- (4) Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Computerprogramme behalten wir uns vor. Insbesondere haben weder der Kunde noch nachfolgende Nutzer das Recht, die Computerprogramme und/oder abgeänderte oder bearbeitete Fassungen derselben ohne die mitgelieferte Hardware zu nutzen, zu verbreiten oder rückzuübersetzen (zu dekompileieren).

8 Rechte am geistigen Eigentum

- (1) Die Ware ist durch Patente und andere Rechte zum Schutz geistigen Eigentums geschützt. Diese Rechte bleiben durch den abgeschlossenen Vertrag unberührt. Insbesondere soll nichts in dem Vertrag so ausgelegt oder verstanden werden, dass durch ihn die vorgenannten Rechte ganz oder teilweise übertragen, abgetreten oder lizenziert werden.
- (2) Sämtliche Erfindungen, Verbesserungen und sonstigen Arbeitsergebnisse, welche von RGM im Rahmen des Vertrages erzielt werden, stehen ausschließlich RGM zu, und RGM behält das ausschließliche und volle Recht, darauf Patente oder andere Schutzrechte anzumelden.
- (3) Soweit zu der Ware Computerprogramme gehören, hat der Kunde das Recht, diese Programme zu laden, anzuzeigen, ablaufen zu lassen, zu übertragen und zu speichern, jedoch nur zur bestimmungsgemässen Nutzung der gelieferten Hardware sowie zum Zwecke des Tests, der Untersuchung und der Beobachtung der Computerprogramme, um die zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, von den Computerprogrammen eine (1) Sicherungskopie herzustellen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Computerprogramme zusammen mit der gelieferten Hardware im Originalzustand als Ganzes an einen nachfolgenden Nutzer abzugeben. Mit der Abgabe geht die Berechtigung zur Nutzung auf den nachfolgenden Nutzer über, der dadurch für die Zwecke dieser Ziffer 8 an die Stelle des Kunden tritt; gleichzeitig erlischt die Nutzungsberechtigung des Kunden. Die Berechtigung zur Weitergabe erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien der Computerprogramme; diese sind mit der Abgabe umgehend zu löschen. Die Bestimmungen dieses Absatzes (5) gelten auch für eine vorübergehende Weitergabe der Ware.
- (6) Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Computerprogramme behalten wir uns vor. Insbesondere haben weder der Kunde noch nachfolgende Nutzer das Recht, die Computerprogramme und/oder abgeänderte oder bearbeitete Fassungen derselben ohne die mitgelieferte Hardware zu nutzen, zu verbreiten oder rückzuübersetzen (zu dekompileieren).

9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sowie aus den Verträgen, für welche diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, ist Seefeld, Obb.